

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Unsern Brüdern am Rhein : ein Gesellschaftslied

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kräfte zur regsten Thätigkeit aufruft, und diese ihnen durch reizende Aussichten auf die künftige Erndte ihrer Bemühungen, den reatesten Vorgenuss des Verdienstes gewährt, welches sie sich zu erwerben hoffen."

„Beide Gefühle haben einen edlen Ursprung, und beide sind im gleichen Grade ehrwürdig. Die Neusserungen über Unmöglichkeit der Ausführung, haben eine Gewissenhaftigkeit zum Grunde, die jeder Pflicht in ihrem ganzen Umfang genug zu thun wünscht, und den Auftrag, in Vereinigung mit andern zahlreichen und beschwerlichen Berufsgeschäften nicht so genau erfüllen zu können glaubt, als der edle Drang des Pflichtgefühls gebietet.“

„Günstige Aufnahme haben die Instruktionen bei Männern gefunden, denen jede neue Aussicht auf Volksveredlung das Herz höher hebt, die vor keiner Unternehmung erschrecken, und keine Mühe scheuen, die ihnen neuen Thatigkeitsschafft verschafft, und den süßesten Lohn gemeinnütziger Wirksamkeit verspricht.“

„Es ist heilige Pflicht für mich, die Niedergeschlagenen und Zweifelnden aufzumuntern, und die Feuigen, Muthvollen vor zu sanguinischen Erwartungen zu warnen, damit nicht die unerfüllte Hoffnung, die betrogenen Wünsche, Unzufriedenheit und Muthlosigkeit nachher im doppelten Maasse erzeugen.“

„Also noch einige Worte zur Rechtfertigung jener Instruktionen. — Es war unmöglich dieselben bei der Verschiedenheit, welche in Kultur, Aufklärung, Bildungsmitteln und Stimmung der Völker durch unsre Republik von einer Gränze zur andern herrscht, so abzufassen, daß sie in irgend einem Kantone ist schon ganz ausführbar wären. Hier ist an Hülfssquellen Überfluss, dort die grösste Armut. Hier gebrechen die Mittel und Menschen; hier der gute Willen und der Glaube an Menschheit. Bald gestattet die Lokalität die Befolgung eines Theils der Instruktionen, anderswo fodert sie ihn sogar; und an einem dritten Orte ist es vor der Hand unmöglich daran, auch mit dem besten Vorsahe und mit dem grössten Muthe, zu denken.“

„Wenn aber aus diesen Instruktionen nur daszige wäre ausgemerzt worden, was in diesem oder jenem Theile unsers Vaterlands noch unausführbar ist; so wären sie zu einer leeren Tafel geworden. Nein! es mußte, es sollte darin ein Ideal aufgestellt werden, dem sich die Erziehungsräthe und ihre Inspektoren mit eben dem Edelsinne nähern könnten, welchen sie bei der unentgeldlichen Uebernahme eines so schwierigen Auftrages gezeigt haben, während sie sich gewiß versprechen können, daß die Regierung bei der Beurtheilung ihrer Arbeit die Schwierigkeiten der Aufgabe, die Hindernisse der Lokalität und die Zahl gleichzeitiger Amtspflichten und häuslicher Geschäfte nicht aus den Augen verlieren wird.“

„Jede Norm muß etwas Idealischtes enthalten, dem man sich nur süssenweisz annähern kann, so lange

uns so viele Schranken umringen, aber auch näher soll, sobald man sich ihrer Vortrefflichkeit und seines Menschenwerthes bewußt ist. Noch weit mehr idealische Forderungen muß ihrer Natur noch eine Vorschrift für Erzieher und Pflegeväter der Erzieher enthalten. Denn sie betrifft ja gerade die Perfectibilität des Menschen, die Möglichkeit seiner Veredlung ins Ungemessne, das heilige Dunkel, worin seine beschränkte sinnliche Natur sich mit dem Unendlichen auf eine ewig unerforschbare Weise gattet. In dieser heiligen geheimnißvollen Werkstätte, auf diesem Isthmus zweier Welten, der wirklichen und der noch zu schaffenden, steht der Erzieher und der, welcher für denselben Entwürfe macht. Wie könnten sie anders als ins Große sehen, ins Große mahlen?“

„Wenn unser Jahrhundert sich durch einen Vorzug vor andern auszeichnet, so ist es der, daß seine Weisen das idealische Gemälde der Menschheit zu deutlichen Umrissen gebracht haben. Es verdient das Jahrhundert der Ideale genannt zu werden. Durch Winckelmann wurde das Ästhetische aus den Grabern und Ruinen des Alterthums wieder aufgeweckt. Kant hat das moralische aus der Verworrenheit, worin es im sittlichen Bewußtseyn lag, herausgewikelt und in erhabene Umrisse gezeichnet. Condorcet von der Perspektive, welche die Revolution ihm eröffnete, begeistert, hat das Historische entworfen und dem Menschensgeschlecht seinen Horoskop gestellt.“

Der B. Müller zeigt in seiner Rede, was für einen wohlthätigen Einfluß die helvetische Revolution auf die öffentliche Erziehung haben werde, und wie erwünscht diese Verbesserung der öffentlichen Erziehung, besonders auch dem Kanton Luzern seyn müsse. — Sie ist lebens- und beherzigenswerth, wie alles, was aus der Feder ihres würdigen Verfassers fließt.

Unsern Brüdern am Rhein.

Ein Gesellschaftslied.

1.

Am Rhein, am Rhein, da stehen unsre Brüder,

O singt den Brüdern zu!

Sie stehen da als Männer, treu und bieder,

So brav als ich und du.

2.

Und braver noch als wir: denn sie beschützen

Mit ihrer tapfern Hand,

Wenn wir zu Hause im besten Wohlseyn führen,

Das liebe Vaterland.

3.

Sie liegen unterm freien, fühlen Himmel,
Auf Erde und auf Stroh;
Und schlafend träumen sie vom Schlachtgetümmel,
Und wachend sind sie froh.

4.

Für unsre Freiheit opfern sie das Leben,
Ihr theures Leben gern,
Wie Winkelried und andre es gegeben,
Sie, unsers Volkes Kern!

5.

Wie fröhlich schwingen sie Pannier und Waffen,
Mit wahrem Schweizermath!
Euch glänzen sie, Tyrannen! — Euch zu strafen,
Und eure ganze Brut! —

6.

Wie lange noch, wie lang das stolze Necken
Am Rhein, an unserm Thor?
Ihr werdet nicht den braven Schweizer schrecken;
O tretet nur hervor! —

7.

Wer seyd ihr? seyd ihr nicht, ihr weißen Schaaren,
Im Gold von Österreich, —
Wie weiland eure armen Väter waren? —
Man macht's euch ihnen gleich.

8.

Zu Sempach schlug man euern ganzen Adel,
Und was dabei sich fand.
Wo geht ihr ohne Schmach und ohne Tadel
Im ganzen Schweizerland?

9.

Der Rhein ist groß genug für Ross und Wagen,
Für Offizier und Mann;
Und sollt' euch je ein Wagstük zu uns tragen,
Ihr läuft an Schweizer an.

10.

Ja, Brüder, gebt dem deutschen Sklavenheers
Den Lohn, der ihm gebührt.
O seyd der heil'gen Freiheit Schutz und Wehre,
Bis sie ganz triumphirt.

11.

Und seyd ihr müd', und seyd ihr in den Röthen,
So ruft uns auch herbei!
Wir kommen all' und jede, euch zu retten;
Wir denken alle frei.

12.

Am Rhein, am Rhein, da stehen unsre Brüder;
O singt den Brüdern zu!
Und füllt den Becher, trinkt, und gebt ihn wieder;
Und bringt es ihnen zu.

Erneuerung der Helvetischen Zeitung.

Diese Zeitung ist von so vielen Seiten her wieder gefordert worden, daß die Verleger derselben sich entschlossen haben, sie unter ihrer vorigen Gestalt wieder erscheinen zu lassen, ohne sie, was Anfangs Wunsch und Absicht war, mit dem schweizerischen Republikaner von Usteri und Escher zu verbinden.

Ohne zu säumen, werden wir daher schon in künftiger Woche wieder das erste Stük, oder vielmehr als Fortsetzung des vorigen No. 79. erscheinen lassen. Durch zweimalige und nützliche Beilagen wollen wir die ausbleibenden Bögen ergänzen, so daß die Leser nichts bedeutendes verloren haben sollen.

Unter den Rubriken *Bulletin des direktoriūm*, *Ministerium* werden, wie bisher die neusten Verordnungen aus dem Bureau des Direktoriums erscheinen; die Verhandlungen der *gesetzgebenden Räthe* werden 24 Stunden nach der jedesmaligen Sitzung geliefert — in monatlichen Tabellen wird eine Uebersicht von den Arbeiten des *Obergerichtshofs* gegeben — die kleinen *Abhandlungen* werden sich wiederum durch ein Interesse auszeichnen, so wie die politischen Artikel in ihre gewöhnlichen bekannten Rubriken zerfallen, und dennoch gewürdiget werden müssen, als *offizielle*, oder als *Original* — oder als *entlehnte* Berichte. Der *Abonnementspreis* ist wie bis anhin — für ein Quartal 6 Fr. — um diesen Preis abonnirt man sich bei allen schweizerischen Postämtern, die dann täglich portofrei die Blätter abliefern.

Luzern den 16. April 1799.

Grunder und Gessner,
Nationalbuchdrucker.

An die Abonnenten des Republikaners.

Die Subscribers, welche mit vier Franken in Luzern, oder vier Franken 16 Sols in den übrigen Theilen der Republik, auf die erste Hälfte des 3ten Bandes pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte desselben, die mit dem 51sten Stük den Anfang nimmt, die Pränumeration einzusenden. — Die noch rückstehenden Stücke 7 bis 30 werden mit möglichster Beförderung nachgeliefert werden.

Berichtigung.

Im 44. Stük des Republikan. sollte der 1. Artikel des von der Commission den 4. April, wegen dem Fertigungsgeld vorgetragenen Beschlusses, dahin lauten, daß von jedem Hundert ein Viertel bezogen werden soll: der im gemeldten 44. Stük angezeigte Beschluß, ist also nicht das Commissionalgutachten, sondern der formliche von der Versammlung abgefaßte Beschluß.